

Stenographisches Protokoll

204. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 27. Juni 1963

Tagesordnung

1. Übereinkommen (Nr. 116) über die teilweise Abänderung der von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Bestimmungen betreffend die Ausarbeitung von Berichten über die Durchführung der Übereinkommen durch den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes
2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen
3. 9. Gehaltsgesetz-Novelle
4. Abänderung des Grundsteuergesetzes 1955
5. Abänderung des Bewertungsgesetzes 1955
6. Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953
7. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das zweite Halbjahr 1963

Inhalt

Bundesrat

Neuwahl des Büros für das zweite Halbjahr 1963 (S. 4935)

Personalien

Entschuldigungen (S. 4923)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Genehmigung von Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1963 (S. 4923)

Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1963: Übereinkommen (Nr. 116) über die teilweise Abänderung der von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Bestimmungen betreffend die Ausarbeitung von Berichten über die Durchführung der Übereinkommen durch den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes
Berichterstatter: Mayrhauser (S. 4924)
Redner: Skritek (S. 4925) und Ing. Guglberger (S. 4927)
kein Einspruch (S. 4928)

Beschluß des Nationalrates vom 29. Mai 1963: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen
Berichterstatter: Novak (S. 4928)
kein Einspruch (S. 4929)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1963: 9. Gehaltsgesetz-Novelle
Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 4929)
kein Einspruch (S. 4929)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 19. Juni 1963:
Abänderung des Grundsteuergesetzes 1955
Berichterstatter: Dr. Haberzettl (S. 4930)
Abänderung des Bewertungsgesetzes 1955
Berichterstatter: Hötzendorfer (S. 4930)
Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953
Berichterstatter: Mantler (S. 4931)
Redner: Appel (S. 4931) und Anzenberger (S. 4933)
kein Einspruch (S. 4933)

Beginn der Sitzung: 14 Uhr

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 204. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 203. Sitzung vom 30. Mai 1963 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr. Gschnitzer, Kroyer, Franziska Krämer, Dr. Koref, Dr. Reichl, Singer, Müller, DDr. Pitschmann, Eggendorfer und Ing. Harramach. (*Widerspruch.*) Entschuldigen Sie, er ist eingelangt. Ferner hat sich der Herr Bundesminister für Finanzen entschuldigt, da er von Wien abwesend ist.

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Herrn Schriftführer, dieses zu verlesen.

Schriftführer **Kaspar**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 19. Juni 1963, Zl. 123 d. B.-NR/63, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 19. Juni 1963: Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1963, BGBl. Nr. 94, genehmigt werden, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungs-

4924

Bundesrat — 204. Sitzung — 27. Juni 1963

Kaspar

gesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

20. Juni 1963

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, über die Punkte 4, 5 und 6 der heutigen Tagesordnung die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

Abänderung des Grundsteuergesetzes 1955,
Abänderung des Bewertungsgesetzes 1955
und

Abänderung des Einkommensteuergesetzes
1953.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich, wie immer in solchen Fällen, getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen.

1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1963: Übereinkommen (Nr. 116) über die teilweise Abänderung der von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihren ersten zweiunddreißig Tagungen angenommenen Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Bestimmungen betreffend die Ausarbeitung von Berichten über die Durchführung der Übereinkommen durch den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen

zum 1. Punkt: Übereinkommen (Nr. 116) über die teilweise Abänderung der von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Bestimmungen betreffend die Ausarbeitung von Berichten über die Durchführung der Übereinkommen durch den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat **Mayrhauser**. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mayrhauser**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Anlässlich der 45. Tagung der Internationalen Arbeitsorganisation wurden auf der Allgemeinen Konferenz zwei Beschlüsse gefaßt, die der Zustimmung des Parlaments bedürfen. Es sind dies:

1. das Übereinkommen (Nr. 116), wonach der Bericht über die Durchführung eingegangener Verpflichtungen nicht mehr wie bisher in bestimmten Abständen, sondern nur auf Verlangen des Verwaltungsrates der Internationalen Arbeitsorganisation zu erstatten ist. Diesem Übereinkommen kommt eine verwaltungsentlastende Bedeutung zu; es ist daher zu begrüßen. Es bedarf aber als politischer Staatsvertrag gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Zustimmung des Hohen Hauses.

2. Es wurde ein Beschluß gefaßt, mit dem den Mitgliedstaaten empfohlen wird, eine staatlich geförderte Wohnbaupolitik zu praktizieren, durch die für den arbeitenden Menschen der Größe seines Familienstandes entsprechend Wohnraum geschaffen wird. Dabei soll die Mietzinsgestaltung in eine zumutbare Relation zu dem Einkommen der Mieter gebracht werden. Die dazu vorgeschlagenen Maßnahmen sind in den Abschnitten IV bis X der Empfehlung (Nr. 115) festgelegt.

In diesem Zusammenhang darf auch festgestellt werden, daß die in der vorliegenden Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen zum Zwecke der Wohnbauförderung in Österreich in einem hohen Ausmaß bereits seit langem Anwendung finden.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die in Rede stehende Vorlage beraten. In seinem Namen stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen das Übereinkommen (Nr. 116) keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat **Skritek** gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Skritek (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß ich nicht nur namens meiner Fraktion, sondern allgemein feststellen kann, daß wir es hier in diesem Hohen Hause begrüßen, wenn wir Gelegenheit haben, bei der Ratifizierung eines Übereinkommens des Internationalen Arbeitsamtes mitzuwirken. Leider muß ich sagen, das Hohe Haus hat nur sehr selten Gelegenheit, solchen Übereinkommen die Zustimmung zu geben.

Das heute vorliegende Übereinkommen (Nr. 116) aus dem Jahre 1961 ist leider — das muß ich dazusagen — auch keines der Übereinkommen, von denen wir hier seit langer Zeit erwarten, daß sie endlich einmal ratifiziert werden, sondern lediglich ein Übereinkommen, das praktisch nur zum Inhalt hat, die Verwaltungsarbeit im Internationalen Arbeitsamt zu vereinfachen, indem der Verwaltungsrat nicht jedes Jahr, sondern nur so oft er es für notwendig findet, seinen Durchführungsbericht der Arbeitskonferenz vorlegt. Das ist verständlich.

Wer sich die Entwicklung des Internationalen Arbeitsamtes in der letzten Zeit angesehen hat, findet, daß durch die vielen neuen Staaten, die dort Mitglieder geworden sind — ich glaube, die Mitgliederzahl beträgt jetzt 108 oder 110 —, natürlich auch die Verwaltungsarbeit größer geworden ist, und man hat daher Mittel und Wege gesucht, sie zu vereinfachen.

Wir werden diesem Übereinkommen selbstverständlich die Zustimmung geben, weil es notwendig ist, da ja dieser neue Text in bereits ratifizierte Übereinkommen übernommen werden soll.

Wenn ich gesagt habe, daß wir leider nur selten Gelegenheit haben, solchen internationalen Übereinkommen die Zustimmung zu geben, dann trifft das auch noch auf etwas anderes zu. Wer Gelegenheit hat, beim Internationalen Arbeitsamt an der Arbeitskonferenz teilzunehmen, erhält dort jedes Jahr einen Bericht, in dem durch schwarze und weiße Felder genau verzeichnet ist, welches internationale Übereinkommen von einem Staat ratifiziert wurde und welches nicht. Und ich muß sagen, meine Damen und Herren, so sehr wir das Gefühl haben, daß Österreich sozialpolitisch ein sehr fortschrittlicher Staat ist, gibt es gerade bei wichtigen internationalen Übereinkommen bei Österreich noch sehr viele weiße Felder, das heißt, daß diese Übereinkommen leider bisher nicht ratifiziert wurden.

Ich darf hier ohne Übertreibung sagen, daß die Zahl der ratifizierten Abkommen des Internationalen Arbeitsamtes selbstverständ-

lich irgendein Gradmesser für den sozialpolitischen Standard eines Staates ist. Ich möchte das mit einigen Zahlen für Österreich beleuchten: Österreich hat bisher 31 internationale Übereinkommen unbedingt und 2 bedingt ratifiziert. Ich darf gleich vorausschicken: Nicht alle internationalen Übereinkommen kommen für Österreich in Betracht, weil es sich oft um Übereinkommen handelt, die seinerzeit für Kolonialstaaten gedacht waren. Wir müssen aber jedenfalls feststellen, daß bisher 38 internationale Übereinkommen, deren Ratifizierung notwendig wäre, nicht ratifiziert wurden, das heißt, wir haben 33 ratifiziert und 38 nicht, also weniger als die Hälfte. Unter den nicht ratifizierten sind sehr wichtige internationale Übereinkommen, die leider in Österreich noch nicht zur Gänze Geltung haben.

Ich will damit durchaus nicht sagen, daß dann, wenn wir ein Übereinkommen nicht ratifiziert haben, nicht ein Teil der im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen bei uns doch Gültigkeit hätte. Aber das Nichtratifizieren bedeutet eben, daß ein Teil davon noch nicht durchgeführt werden kann beziehungsweise nicht durchgeführt wird.

Wenn wir uns die Liste dieser nichtratifizierten Abkommen ansehen, finden wir unbegreiflicherweise zum Beispiel das Übereinkommen Nr. 14 über den wöchentlichen Ruhetag für das Gewerbe, welches schon sehr lange beschlossen, aber bisher von Österreich nicht ratifiziert wurde, obwohl schon 66 Staaten dieses Übereinkommen ratifiziert haben.

Es ist kaum verständlich, ich kenne den genauen Grund nicht, und wir konnten es auch heute nicht erfahren, warum zum Beispiel das Übereinkommen Nr. 52 über den bezahlten Urlaub, das bereits von 38 Staaten ratifiziert ist, von Österreich noch nicht ratifiziert wurde.

Wir wissen — und das möchte ich mit aller Deutlichkeit feststellen, wir haben das in der letzten Zeit gehört, und wer auf der Internationalen Arbeitskonferenz gelegentlich anwesend ist, kann es feststellen —, daß sich das zuständige Sozialministerium außerordentlich bemüht, die wichtigsten Übereinkommen der Ratifizierung zuzuführen. Wir haben heute im Ausschuß gehört, daß die Hindernisse nicht beim Sozialministerium liegen, sondern leider beim Handelsministerium, das verschiedenen Bestimmungen nicht Rechnung trägt. Solange diese Bestimmungen, die in die Kompetenz des Handelsministeriums fallen, nicht geregelt werden, ist eine Ratifizierung nicht möglich, weil ja die Ratifizierung zur Voraussetzung hat, daß alle Bestimmungen

Skritik

dieses Übereinkommens in Österreich Geltung haben.

Ich darf vielleicht in diesem Zusammenhang, meine Damen und Herren, auf ein Übereinkommen, das mir besonders am Herzen liegt, hinweisen. Im Jahre 1957 wurde das Übereinkommen Nr. 106, betreffend die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros, im Internationalen Arbeitsamt beschlossen. Der Inhalt dieses Übereinkommens ist einfach: Jeder im Handel und in Büros Tätige soll innerhalb von sieben Tagen einmal einen Ruhetag haben: ununterbrochen 24 Stunden. Man sollte nun meinen, daß heute, wo wir zum überwiegenden Teil in Industrie und Handel und im öffentlichen Dienst zum Teil turnusweise die Fünftagewoche haben, mindestens ein ganzer Ruhetag in der Woche in diesen Berufszweigen eine Selbstverständlichkeit sein sollte und daß daher dieses Übereinkommen längst ratifiziert wäre. Leider, meine Damen und Herren, ist das nicht so. Es gibt einige Bestimmungen in der Gewerbeordnung, die noch immer manchen Angestellten im Handel keinen vollen Ruhetag in der Woche sichern. Ich stelle das mit Bedauern fest, weil ich glaube, daß auch diese Gruppe der Dienstnehmer das Recht auf einen Ruhetag in der Woche hätte, das man heute keiner anderen Gruppe mehr abspricht.

Ich würde es — es ist niemand vom Handelsministerium anwesend — doch für sehr gut finden und begrüßen, wenn man im Handelsministerium auch einige Anstrengungen machen würde, in Zukunft die Bahn für die Ratifizierung einiger weiterer wichtiger internationaler Übereinkommen freizugeben, vor allem natürlich auch für das von mir angeführte Übereinkommen Nr. 106 über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros.

Vielleicht darf ich hier im Hohen Hause auf eines aufmerksam machen: Ein internationales Übereinkommen ist ja nicht ein Beschluß der Dienstnehmer, sondern kann im Internationalen Arbeitsamt nur zustande kommen, wenn sich dort eine Mehrheit findet, wobei die Dienstnehmer nur ein Drittel der Stimmen darstellen, während die anderen zwei Drittel von Regierungsvertretern und Dienstgebern resultieren. Wer die Praxis kennt, weiß, daß bei dieser Zusammensetzung und bei dieser Art des Zustandekommens internationaler Übereinkommen ohnehin schon eine sehr starke Siebung erfolgt, eine Prüfung, wieweit man Bestimmungen in ein solches Übereinkommen aufnehmen kann, das heißt also, daß das Übereinkommen an und für sich schon sehr weitgehend ein Kompromiß zwischen den Auffassungen von Dienstnehmervertretern, Regierungsvertretern und Dienstgebervertretern ist.

Es ist bedauerlich, wenn auch ein solches Kompromiß, das ohnehin bei weitem nicht das enthält, was sich die Dienstnehmer erwarten, in Österreich nicht ratifiziert beziehungsweise nicht zur Gänze durchgeführt werden kann.

Das, meine Damen und Herren, wollte ich zunächst einmal über die internationalen Übereinkommen sagen.

Vielleicht erlauben Sie mir auch eine kurze Bemerkung zur Empfehlung Nr. 115. Hier wird festgehalten, daß diese Empfehlung im österreichischen Recht weitestgehend, wie es heißt, verwirklicht erscheint. Nun kann man das natürlich auf die gesamte Empfehlung beziehen. Wenn man das auf die einzelnen Detailbestimmungen beziehen würde, würde das ein ganz anderes Gesicht ergeben.

Es handelt sich hier um eine Empfehlung für den Bau von Arbeiterwohnungen. Z. 18 sagt zum Beispiel: „Mit Hilfe öffentlicher Mittel gebaute Arbeiterwohnungen sollten nicht zum Gegenstand von Spekulationen werden.“ Ich habe in der ganzen Erläuterung keinen Hinweis gefunden, wie dieser Punkt in Österreich gesetzlich gesichert werden soll.

Z. 24 besagt: „Die öffentlichen Stellen sollten alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung der Bodenspekulation treffen.“ Es sollten Bodenserven geschaffen werden, Grundstücke sollten zu vertretbaren Preisen für den Bau von Arbeiterwohnungen und zugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Meine Damen und Herren! Wenn Sie nachlesen, was unsere Regierung zur Erfüllung dieser Z. 24 sagt, dann werden Sie finden, daß es auch nicht sehr viel ist. Sie sagt nämlich, es sei im Jahre 1959 ein Ministerkomitee eingesetzt worden, das diese Sache zu prüfen hat, das leider bis heute zu keinem Ergebnis gelangt ist. Ich brauche Ihnen, meine Damen und Herren, nichts zu erzählen; Sie alle kennen ja den leidvollen und dornenvollen Weg der Verhandlungen über Assanierungsgesetze und ähnliches. Wenn ich die Durchführung dieser Empfehlung aber paragraphenweise auslegen wollte, würden wir natürlich zu einem anderen Standpunkt kommen als zu einer weitgehenden Verwirklichung. Denn bei diesen beiden Paragraphen, die ich nur kurz herausgegriffen habe, ist von einer Verwirklichung der Empfehlung nichts zu sehen. Ich glaube, Sie werden mir recht geben, daß die Einsetzung eines Ministerkomitees zur Prüfung einer Frage keine Verwirklichung von Maßnahmen darstellt, die hier gefordert werden. Darauf wollte ich nur hinweisen.

Wir werden selbstverständlich dem Übereinkommen unsere Zustimmung geben.

Ich möchte aber zum Schluß doch zusammenfassend folgendes bemerken: Wir würden uns

Skritik

sehr freuen, wenn wir öfter Anlaß hätten, über Ratifikationsanträge und internationale Übereinkommen des Arbeitsamtes, vor allem, soweit solche wichtige Übereinkommen noch offen sind, zu beraten und zu beschließen. Folgende Probleme sind offen: Bezahlter Urlaub — ich habe darauf hingewiesen —, ärztliche Untersuchung Jugendlicher, Wanderarbeiter, Mindestnormen der sozialen Sicherheit — das ist nicht ratifiziert —, Mutterschutz, wöchentliche Ruhezeit im Handel, Diskriminierung bei Beschäftigung, Beruf, und als letztes: Strahlenschutz. Ich würde mich sehr freuen, wenn wir öfter Gelegenheit hätten, über solche Ratifikationsanträge zu beraten. Es würde dann in der erwähnten Liste beim Internationalen Arbeitsamt Österreich günstiger aufscheinen. Es würden weniger weiße Felder und mehr Felder mit einem schwarzen Punkt sein, das heißt: erfüllt, ratifiziert.

Ich glaube, daß es für Österreich schon einigermaßen wichtig wäre, sich zu bemühen, auf diesem Gebiet unter den ersten Staaten zu liegen. Wir haben oft darauf hingewiesen, daß Österreich mit seiner Größe sicherlich kein machtpolitisch bedeutender Staat werden wird. Österreich sollte aber doch den Ehrgeiz haben, auf kulturellem, wissenschaftlichem und nicht zuletzt auf sozialpolitischem Gebiet ein Musterstaat zu werden. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Ing. Guglberger gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. **Guglberger** (ÖVP): Hohes Haus! Das Land Tirol hat zur Behebung der Wohnungsnot — ich erlaube mir, etwas weiter auszuholen — schon im Jahre 1947 mit der Förderung des Wohnungsbaues begonnen. Wir haben damals im Lande Tirol den Landeswohnbaufonds und damit eine Einrichtung geschaffen, die Hunderten von Arbeitnehmern Möglichkeit gab, sich ein Eigenheim zu schaffen.

Dieser Landeswohnbaufonds sollte am 1. Jänner 1955 seine Tätigkeit einstellen. Mit diesem Zeitpunkt trat nämlich das Wohnbauförderungsgesetz 1954 in Kraft. Nun mußten wir im Tiroler Landtag erleben, daß sich zahlreiche Arbeitnehmer und Bauwerber den Bedingungen dieses Wohnbauförderungsgesetzes nicht mehr unterwerfen konnten; daher mußten wir das Landeswohnbaufondsgesetz weiter in Geltung lassen. Das liegt nun acht Jahre zurück. Wenn Sie im April 1963 jener Sitzung in Tirol beigewohnt hätten, in der wieder 194 Siedler, zum Großteil kleine Arbeitnehmer Tirols, beteiligt wurden, so würden Sie die große Wichtigkeit dieses Landes-

wohnbaufonds auf dem Sektor der Beschaffung von Arbeiterwohnungen einsehen.

Das heißt mit anderen Worten: Wir hatten große Schwierigkeiten, die Gültigkeit dieses Fondsgesetzes weiterhin zu erhalten. Das Land Tirol hat sich damit einer großen Verantwortung und Aufgabe unterzogen.

Das Wohnbauförderungsgesetz 1954 ist seit 1. Jänner 1955 in Kraft. Auch damit haben wir für Hunderte von Arbeitnehmern in Tirol und auch im übrigen Österreich die Möglichkeit geschaffen, ein Eigenheim zu erwerben.

Darüber hinaus ist in Österreich noch der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds in Tätigkeit. Dort liegen noch Ansuchen in der Höhe von 5 Milliarden Schilling vor. Außerdem gibt es noch den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, der von Wien aus tätig ist. Darüber hinaus gibt die Arbeiterkammer auf Grund bestimmter Statuten Darlehen.

Es wäre aber nicht genug, die öffentliche Tätigkeit auf diesem Sektor hervorzuheben; man muß auch die private Bautätigkeit sehen. Ich sehe sie von meiner Sicht, von Tirol aus. Wenn Sie heute nach Wattens, Schwaz, Weer, Volders, Baumkirchen oder nach Fritzens fahren, sehen Sie dort Siedlungen, die durch die Firma Swarovsky gebaut wurden. Man muß auch das einmal sehen und hervorheben, daß sich auch private Firmen auf diesem Sektor hervortun und mithelfen, die Wohnungsnot zu beseitigen.

Es wäre hier noch nicht alles erwähnt, wenn nicht auch die Tätigkeit der Gemeinden — sei es, daß sie Darlehen geben, sei es, daß sie den Gemeindegrund oder den Baugrund aufschließen beziehungsweise zur Verfügung stellen — gewürdigt würde. Ich möchte auch erwähnen, daß in einer Reihe von Gemeinden Tirols die katholische Kirche billigen Baugrund zur Verfügung stellte, nämlich zum Quadratmeterpreis von 2 bis 15 S, sei es in Hall, in Stams oder in Jenbach.

Wir können nun zusammenfassend feststellen, daß durch den Landeswohnbaufonds, das Wohnbauförderungsgesetz und die Arbeiterkammer sowie durch das Land selbst Darlehen im Lande verteilt werden. Diese Stellen haben ja die genaue Kenntnis der örtlichen Lage, sie kennen die Dringlichkeit und können die Streuung für die einzelnen Gemeinden am besten durchführen.

Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds werden nun zentral in Wien geführt. Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß hier eine Vereinfachung notwendig wäre. Es ist bei den letztgenannten Fonds ein viel größerer Verwaltungsaufwand notwendig, es sind x Fahrten

4928

Bundesrat — 204. Sitzung — 27. Juni 1963

Ing. Guglberger

der interessierten Baugenossenschaften, der Gemeinden und so weiter nach Wien notwendig. Ich stelle konkret fest: Beim Wohnbauförderungsgesetz hat sich die prozentuelle Überlassung der Mittel an die Länder bestens bewährt. Es ist daher eine natürliche Forderung, die Gelder des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds in ähnlicher Weise den Ländern auf Grund eines Schlüssels zur Verteilung zu überantworten. Hier hat auch der Rechnungshof die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und eine Kontrolle auszuüben.

Die gerechte Aufteilung der Mittel der obenerwähnten Fonds an die Gemeinden ist nur möglich, wenn die Verteilung durch das Land erfolgt. Ich glaube, daß es wohl auch am meisten der Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation entspricht, wenn wir die Fondsmittel im Lande verteilen. Diese Empfehlung besagt, daß eine staatliche Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen erfolgen soll. Weiters sind die Einräumung des Vorranges an Familien mit dringendem Wohnbedarf, eine dem Familienstand entsprechende Wohngröße, ein zumutbares Verhältnis zwischen Einkommen und Miete sowie Maßnahmen zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Baugewerbes und so weiter notwendig. Das alles sind Fragen, die nicht vom Bund, von Wien aus geklärt werden können; das kann nur im Lande, das kann vielleicht nur in der Gemeinde, vorausschauend für ein, zwei Jahre, geschehen.

Die Österreichische Volkspartei wird dem Antrag des Berichterstatters ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Worte hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 29. Mai 1963: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gelangen nun zu Punkt 2 der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung des Überganges der Eisenbahnen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Novak**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich habe über das vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 29. Mai 1963 genehmigte Abkommen zu berichten.

Es mag als Besonderheit verzeichnet werden, daß der Eisenbahngrenzübergang zwischen Österreich und der ČSSR bisher ohne staatsvertragliche Regelung erfolgte. Bereits vor 1938 waren Verhandlungen bis zur Paraphierung eines Staatsvertrages über die Regelung der beiderseitigen Übergangs- und Anschlußverhältnisse im Eisenbahnverkehr gediehen. Durch die am 13. März 1938 erfolgte Besetzung Österreichs durch Truppen des Dritten Reiches und den Verlust der Eigenstaatlichkeit ist es aber nicht mehr zur Unterzeichnung dieses Staatsvertrages gekommen.

Mit dem vorliegenden Abkommen wird nun dieser höchst unbefriedigende Zustand nach 18 Jahren Zweiter Republik Österreich beendet und für den Abschluß von Verwaltungsübereinkommen — Eisenbahnanschlußverträgen — der beiden betriebsführenden Eisenbahnen die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen.

Das Abkommen, dem die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt wurden, regelt in 26 Artikeln alle Modalitäten, die sich aus dem grenzüberschreitenden Verkehr für beide Eisenbahnverwaltungen ergeben. Es sieht die Errichtung von Betriebswechselbahnhöfen vor, in welchen die Übergabe und Übernahme von Wagen, Lademitteln, Paletten, Behältern, Reisegepäck, Expreßgut, Gütern und der dazugehörigen Beförderungspapiere erfolgt.

Die Grenzabfertigung, das ist die Durchführung des Verfahrens, das in den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten für den Eingang, Ausgang und Durchgang von Personen, Gepäck, Waren, Werten und Postsachen vorgesehen ist, erfolgt jeweils in den Bahnhöfen des eigenen Staatsgebietes.

Das Abkommen enthält die finanzielle Regelung der Leistungen einer Eisenbahn für die andere, den Ausgleich der Traktionsleistungen, die Regelung der Dienstverhältnisse der Bediensteten der Nachbarisenbahnverwaltung in den Betriebswechselbahnhöfen und den Anschlußgrenzstrecken sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in diesen Bahnbereichen. Ebenso wird die Regelung der Haftung bei Personen- und Sachschäden und dergleichen vorgesehen.

Es würde zu weit führen, wenn ich jeden einzelnen Artikel genau anführen möchte,

Novak

weshalb ich mir gestatte, auf die Regierungsvorlage zu verweisen.

Das Abkommen ist im Hinblick auf den gesetzändernden Charakter einer Reihe seiner Bestimmungen im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 B.-VG. als Vorlage der Bundesregierung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Genehmigung unterbreitet worden. Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 1963 dem Abkommen seine Zustimmung gegeben.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner heutigen Sitzung das Abkommen behandelt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1963: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (9. Gehaltsgesetz-Novelle)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gelangen nun zu Punkt 3 der Tagesordnung: 9. Gehaltsgesetz-Novelle.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Ing. **Guglberger**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß betrifft eine Erweiterung der Vorrückungsmöglichkeiten in den Verwendungsgruppen E und D der Beamten der Allgemeinen Verwaltung, im Schema der Beamten in handwerklicher Verwendung und bei den eingeteilten Wachebeamten, ferner die Einbeziehung bestimmter Dienstzulagen der Lehrer in die Bemessungsgrundlage der Mehrleistungsvergütung. *(Vorsitzender-Stellvertreter Skritek übernimmt den Vorsitz.)*

Im einzelnen ist folgendes vorgesehen:

Artikel I Z. 1 und 2: Das Gehaltsschema der Beamten der Verwendungsgruppe E wird um die Gehaltsstufen 8 und 9 erweitert. Die Dienstalterszulage der Beamten der Verwendungsgruppe D wird in Anlehnung an das System der Dienstalterszulage der Beamten der Verwendungsgruppe C geregelt.

Z. 3: Der Beamte der Verwendungsgruppe D kann im Wege der Zeitvorrückung in die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV aufsteigen. Bisher war dies nicht möglich.

Z. 4: Durch diese Regelung wird dem Beamten der Verwendungsgruppe D, der in die Dienstklasse IV befördert wird, ein gewisser Vorteil gegenüber dem Beamten ge-

sichert, der die Dienstklasse IV nur im Wege der Zeitvorrückung erreicht hat.

Z. 5: Die Vorrückungsmöglichkeiten der Beamten in handwerklicher Verwendung werden analog den Beamten der Verwendungsgruppen E und D erweitert.

Z. 6: Die Neuregelung besteht darin, daß die Dienstalterszulagen der Beamten der Verwendungsgruppen P 1 bis P 3 den neuen Dienstalterszulagen der Beamten der Verwendungsgruppe D angeglichen werden.

Z. 7: Durch diese Regelung werden die Dienstzulagen, die den Lehrern im Hinblick auf ihre Unterrichtstätigkeit gebühren, in die Bemessungsgrundlage der Mehrleistungsvergütung einbezogen.

Zu Artikel II: Die Neuregelung soll gemäß Absatz 1 auch für Beamte gelten, die die Voraussetzungen für die nunmehr vorgesehenen weiteren Vorrückungen vor dem 1. April 1963 erfüllt haben oder die vor diesem Tage als Beamte der Verwendungsgruppe D in die Dienstklasse IV befördert wurden.

Absatz 2 des Artikels II sichert Beamten, die aus dem Dienststand ausscheiden, ohne die neuen Gehaltsstufen voll erreichen zu können, die Behandlung nach den bisherigen Vorschriften zu.

Durch Absatz 3 soll verhindert werden, daß die Ruhegehaltbemessungsgrundlage eines beförderten Beamten geringer ist als die eines Beamten, der nicht in die nächsthöhere Dienstklasse befördert wurde.

Diese Novelle soll mit 1. April 1963 in Kraft treten.

Namens des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, der Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1963: Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuergesetz 1955 abgeändert wird

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1963: Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 abgeändert wird

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1963: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 4, 5 und 6

4930

Bundesrat — 204. Sitzung — 27. Juni 1963

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek

der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

- Abänderung des Grundsteuergesetzes 1955,
- Abänderung des Bewertungsgesetzes 1955 und
- Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953.

Berichterstatter zu Punkt 4 ist der Herr Bundesrat Dr. Haberzettl. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Haberzettl: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend eine Novelle zum Grundsteuergesetz 1955, steht in unlösbarem Zusammenhang mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 abgeändert wird.

Infolge der durch das Bundesgesetz vom 18. Juli 1962 vorgesehenen Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963 war die Änderung des Grundsteuergesetzes notwendig. Dabei ist teilweise mit Erhöhungen der Einheitswerte zu rechnen, da diese den derzeitigen Wertverhältnissen angepaßt werden sollen.

Im neugefaßten § 2 Z. 8 wird nun eindeutig festgestellt, was als Krankenanstalt im Sinne der Befreiungsbestimmung anzusehen ist. Bemerkenswert ist, daß jetzt auch die Anstalten und Ambulatorien der Sozialversicherungsträger darunterfallen.

Im neugefaßten § 2 Z. 9 lit. d werden als der Befreiung unterliegend unter anderem Wassergenossenschaften und Wasserverbände sowie sonstige der wasserrechtlichen Bewilligung unterliegende Schutz- und Regulierungswasserbauten gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 angeführt.

Da es wünschenswert erscheint, Erhöhungen bei kleineren Grundstücken nach Möglichkeit zu vermeiden, hat der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates verschiedene Änderungen zur Regierungsvorlage beschlossen. Insbesondere wurde der Artikel I Z. 6 geändert.

§ 19 Z. 2 hat zu lauten:

„2. bei Grundstücken (§ 1 Abs. 2 Z. 2) allgemein 2 vom Tausend; diese Steuermeßzahl ermäßigt sich

- a) bei Einfamilienhäusern für die ersten angefangenen oder vollen 100.000 Schilling des Einheitswertes auf 1 vom Tausend,
- b) bei den übrigen Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 Schilling des Einheitswertes auf 1 vom Tausend.“

Eine weitere Änderung betrifft den Artikel I Z. 10. Dieser erhält folgende Fassung:

„§ 29 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Abweichend vom Abs. 1 wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 200 Schilling nicht übersteigt.“

Diese Änderung wurde aus Gründen der Vereinfachung beschlossen.

Die übrigen Bestimmungen betreffen Valorisierungen, die Zerlegung der Einheitswerte des Grundvermögens und die Abrundung der Grundsteuermeßbeträge.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1963 in Kraft.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Ich danke dem Herrn Berichtstatter.

Wir kommen nun zum Bericht zu Punkt 5. Berichtstatter ist Herr Bundesrat Hötendorfer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichtstatter Hötendorfer: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Nationalrat hat den Gesetzentwurf, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 abgeändert wird, am 19. Juni beschlossen.

Die §§ 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. g der Bewertungsverordnung wurden vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Es erschien nunmehr zweckmäßig, die Bewertungsvorschriften in das Gesetz einzubauen und auch eine Aufstellung zu übernehmen, die bei der Bewertung bebauter Grundstücke zu unterstellende Durchschnittspreise je Kubikmeter beziehungsweise Quadratmeter enthält.

Aus den umfangreichen Bestimmungen dieses Gesetzesbeschlusses sind einige besonders hervorzuheben, vor allem der neugefaßte § 21, nach welchem der Einheitswert dann neu festzustellen ist, wenn der abgerundete Wert bei wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes entweder um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um 2000 S, oder um mehr als 100.000 S, bei gewerblichen Betrieben oder einer Gewerbeberechtigung hingegen um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 20.000 S, oder um mehr als 500.000 S von dem bisherigen Einheitswert abweicht oder wenn sich die Art des Bewertungsgegenstandes ändert. Dieser Paragraph enthält aber auch Bestimmungen über die Nichtbeachtung der Wertgrenzen in ausführlicher Form.

Ebenso enthält nun der § 30 Abs. 3 eine ausführliche Interpretation des Begriffs

Hötendorfer

„landwirtschaftlicher Betrieb“ mit Sonderbestimmungen für Geflügelzuchtbetriebe.

Die §§ 53 und 53 a — letzterer ist neu — enthalten Bestimmungen über die Bewertung bebauter Grundstücke. Die in der Gesetzesvorlage enthaltenen Durchschnittspreise werden so eingehend erläutert, daß hier wohl nur einheitliche Auffassungen entstehen können.

Der Artikel II enthält die Sonderbestimmungen für die Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963. Danach soll im Falle von Gewerbeberechtigungen bei Hauptfeststellung, Wertfortschreibung und Nachfeststellung der zum Stichtag in einer Bilanz anzusetzende Wert als gemeiner Wert gemäß § 61 Abs. 4 gelten.

Besonders hervorzuheben ist der zweite Absatz dieses Artikels, der den Hektarsatz für die Betriebszahl 100 bei der Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens um 1000 S höher ansetzt als bisher, demnach mit 20.000 S, während für das Weinbauvermögen dieser Hektarsatz weiterhin 125.000 S beträgt.

Nun hat der Nationalrat einige Abänderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen; vor allem beim § 33, welcher sich mit dem anzusetzenden Wert für die bebauten Grundstücke der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt, und bei § 76 Abs. 3, der ebenfalls eine Änderung gegenüber der Regierungsvorlage bei der Feststellung der Einheitswerte für Einfamilienhäuser bringt.

Sie finden die neuen Fassungen der beiden Paragraphen in dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates.

Diese Änderungen des Bewertungsgesetzes stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der nachfolgenden Änderung des Einkommensteuergesetzes.

Besonders betont muß aber werden, daß dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 1963 wirksam wird.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Gegenstand eingehend befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter zum Punkt 6 ist Herr Bundesrat Mantler. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mantler**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Am Mittwoch, dem 19. Juni, hat der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953

abgeändert wird, beschlossen. Die Änderung des Bewertungsgesetzes brachte eine Erhöhung der Einheitswerte, verbunden mit einer Erhöhung des Nutzungswertes, mit sich.

Um die steuerliche Härte zu erleichtern, wird im § 21 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1953 nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei Wohnungen im eigenen Einfamilienhaus mit einer Nutzfläche (§ 2 Z. 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153) von nicht mehr als 150 m² und bei Eigentumswohnungen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 130 m² ist von einem Grundbetrag von 2 v. H. des maßgebenden Einheitswertes auszugehen.“

Diese Bestimmungen sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1963 anzuwenden.

Im Auftrag des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, auch gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle drei Punkte unter einem abgeführt wird.

Als erstem Debatteredner erteile ich Herrn Bundesrat Appel das Wort.

Bundesrat **Appel** (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die in Beratung stehenden Gesetze haben fiskalische Bedeutung, von der allerdings breiteste Bevölkerungsschichten betroffen werden.

Es wurde schon vom Herrn Berichterstatter ausgeführt, daß das Grundsteuergesetz und das Bewertungsgesetz eine Einheit bilden. Im Bewertungsgesetz ist eine Neufestsetzung der Einheitswerte vorgesehen, die die Grundlage für die Neuberechnung der Grundsteuer bildet. Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. Juni 1962, mit welchem einzelne Bestimmungen beziehungsweise die §§ 1 bis 3 der bisherigen Bewertungsbestimmungen aufgehoben wurden, ist eine Neufestsetzung der Einheitswerte notwendig geworden.

Zweifelloos wird dadurch das bisher bestandene Mißverhältnis zwischen Grundwert und Grundsteuer etwas gemildert und möglicherweise dadurch sogar der Grundstücksspekulation und dem Bodenwucher etwas Einhalt geboten. Wir wissen ja alle aus unserer Praxis, was sich bei Grundverkäufen derzeit abspielt, wir wissen, daß man sich wohl dem Finanzamt gegenüber an die bisherigen Einheitswerte hält, daß in Wirklich-

4932

Bundesrat — 204. Sitzung — 27. Juni 1963

Appel

keit aber weit höhere Grundpreise verlangt werden.

Allerdings scheint uns, daß die Durchschnittswerte für Einfamilienhäuser doch etwas ungerecht angesetzt sind im Vergleich zu den mit besonders hochwertigen Baustoffen hergestellten Bank- und Versicherungspalästen oder sonstigen Verwaltungsgebäuden, die mit einem sehr großen Baukostenaufwand hergestellt werden. Wenn für Einfamilienhäuser ein Durchschnittswert von 480 S pro Kubikmeter umbauten Raumes zur Grundlage genommen wird, wogegen man bei Industriepalästen mit einem solchen von 450 S sein Auslangen zu finden glaubt, müssen wir doch sagen: Hier werden jene Bevölkerungsteile benachteiligt, die oft unter schwersten Opfern ein Einfamilienhaus errichten, um endlich ein Dach über dem Kopf zu haben. Dadurch ergibt sich zweifellos eine Benachteiligung der Siedler nicht nur in der Berechnung des Einheitswertes gegenüber den Bank- und Industrietempeln, die allorts entstehen und noch entstehen werden, sondern das hat natürlich zwangsläufig auch zur Folge, daß Siedler, Eigenheimbesitzer doch auch mit einer empfindlichen Erhöhung der Grundsteuer zu rechnen haben werden.

Aber auch in Zukunft werden jene Familien, die sich, weil sie keine Wohnung bekommen können, doch zum Bau eines Eigenheimes entschließen, dadurch besonders betroffen werden, daß sie durch die Erhöhung der Grundstückspreise infolge Neufestsetzung der Einheitswerte mit 1. Jänner 1963 einen höheren Preis für den Baugrund werden bezahlen müssen. Der Vorteil liegt vielleicht nur darin, daß auch das Finanzamt, der Fiskus, von den höheren Grundstückspreisen etwas profitiert.

Es ist daher zu begrüßen, daß der Herr Finanzminister für die Initiative der sozialistischen Unterhändler bei der Behandlung dieses Gesetzes Verständnis aufbrachte, daß man die Besitzer von Eigenheimen etwas milder behandeln müsse. Es freut uns, daß er sich unserer Argumentation angeschlossen hat, bei der Bemessung des Einheitswertes davon auszugehen, daß bis zu einem Einheitswert von 100.000 S 1 Promille eingehoben wird.

Zweifellos wird die Neufestsetzung der Einheitswerte und die damit verbundene Erhöhung der Grundsteuer auch eine bescheidene Belastung für die Mieter bringen, denn diese Neufestsetzung der Einheitswerte und die damit verbundene Erhöhung der Grundsteuer trifft natürlich auch die Miethäuser in den Städten, und wir wissen ja, daß diese Erhöhung wieder auf die Mieter überwält

wird. Dazu kann man allerdings sagen, daß man andererseits nicht übersehen soll — man müßte auch das mit stärkerer Betonung doch immer wieder der Öffentlichkeit vor Augen halten —, daß unsere Gesellschaft an die Gemeinwesen heute wesentlich höhere Anforderungen stellt als jemals zuvor.

Wenn man die vielseitigen Aufgaben betrachtet, die eine Gemeinde heute im Vergleich zu den Gemeinden vergangener Jahrzehnte zu lösen hat, wird man erkennen, um welch mannigfaltige Dinge sich heute die Gemeinde kümmern muß. Schul-, Straßen- und Wohnungsbau, Sozial- und Sporteinrichtungen, der Bau von Bädern, Sportplätzen, die Errichtung von Kulturhäusern, die Förderung des Fremdenverkehrs, Wasser, Kanalisation und vieles andere mehr gehören heute zu den selbstverständlichen Aufgaben der Gemeinden. Natürlich ist die Finanzkraft der Gemeinden heute schon beachtlich angespannt; sie wird nicht gemildert, wenn zusätzliche Leistungen an Bund und Länder erbracht werden müssen, wie dies im Zuge der Budgetsanierung der Fall war.

Nicht viel anders liegen allerdings die Dinge auch beim Bund. Auch er hat heute wesentlich mehr Aufgaben für die Gesellschaft zu erfüllen, als er in der Vergangenheit, wo noch der Obrigkeitsstaat vorherrschte, Ausgaben für die Allgemeinheit zu tätigen hatte. Es ist daher verständlich, wenn sich Gebietskörperschaften um zusätzliche Einnahmen bemühen, und schließlich führen sowohl das neue Bewertungsgesetz als auch die Novelle zum Grundsteuergesetz dazu, den Gebietskörperschaften höhere Einnahmen zu gewährleisten.

Die Grundsteuer ist heute ein Fundament im Finanzwesen der Gemeinden, wie dies bis vor kurzem auch noch bei der Gewerbesteuer der Fall war, bei der allerdings insofern eine Durchlöcherung eingetreten ist, als ja die Gewerbesteuer heute nicht mehr allein den Gemeinden zukommt, sondern daß daran auch der Bund partizipiert, wodurch die Gemeinden allerdings ganz empfindliche Einbußen erlitten haben.

Wir sprechen nur die Hoffnung aus, daß sich dies bei der Grundsteuer nicht eines Tages wiederholt und etwa der Herr Finanzminister auf den Gedanken kommt, auch hier sozusagen eine Beteiligung des Bundes zu sichern; denn dies würde zu einer weiteren finanziellen Schwächung der Gemeinden führen, die auf Grund der Aufgaben, die heute den Gemeinden gestellt sind, nicht mehr verantwortet werden könnte.

Wir alle wissen, daß die Steuerhoheit der Gemeinden ein Teil der in der Regel nur

Appel

von den Gemeindeverwaltern großgeschriebenen Gemeindeautonomie ist. Wie es damit aussieht, davon könnten wir in Niederösterreich ein kleines Lied singen. Die Grundsteuer beispielsweise wird auf Grund eines Bundesgesetzes eingehoben, das für alle Bundesländer gilt, mit einer einzigen Ausnahme: Niederösterreich. Auch in diesem Bundesland sollte ab 1. Jänner die Grundsteuer durch die Gemeinden eingehoben werden, und zwar mit der Begründung, daß die Steuerhoheit und damit die Gemeindeautonomie gewahrt werden müssen. (*Bundesrat Bandion: Das würde einen neuen Verwaltungsapparat bedeuten!*) Die Einhebung der Grundsteuer durch die Gemeinden würde diesen billiger kommen als der Promillesatz, den sie jetzt an die Finanzämter zu zahlen haben, abgesehen davon, daß jene Gemeinden — Niederösterreich ist ja das Musterland der Klein- und Kleinstgemeinden, wo es Gemeinden mit 39 Einwohnern gibt —, die wirklich nicht in der Lage sind, die Grundsteuer selbst einzuheben, von niemandem gehindert würden, sich zu Verwaltungskörperschaften zusammenzuschließen (*Bundesrat Bandion: Und einen neuen Verwaltungsapparat aufzubauen!*) und als solche ihre Grundsteuer selbst einzuheben.

In den letzten Wochen wurde auf Grund der Tatsache, daß die Rückkehr des Herrn Habsburg durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes praktisch unmöglich gemacht wurde, sehr viel davon gesprochen, wie sehr die Rechtsstaatlichkeit in Österreich gefährdet sei. Bei der Grundsteuer — soweit es das Land Niederösterreich anlangt — gab es aber schon seit langer Zeit die Möglichkeit, für die Rechtsstaatlichkeit, die jetzt immer sehr gern als Vorwand benützt wird, einzutreten, denn es ist wohl erstmalig, daß durch ein Landesgesetz ein Bundesgesetz aufgehoben wird, ohne daß die Vertreter der Österreichischen Volkspartei in der Bundesregierung dagegen Einspruch erheben.

Wir fragen daher mit Recht, weil es sich hier um die Autonomie der Gemeinden und um ihre Steuerhoheit handelt: Wo blieb da auf der rechten Seite dieses Hauses der Ruf nach der Rechtsstaatlichkeit?

Die Gemeindeautonomie ist die Voraussetzung für die freie Gemeinde. Und ich möchte mit den Worten Karl Renners schließen: „Die freie Gemeinde ist die Grundlage des freien Staates.“

Wir Sozialisten werden der Novelle zum Grundsteuergesetz unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Anzenberger gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Anzenberger** (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es stehen jetzt drei Gesetze zur Debatte, wobei ich das Bewertungsgesetz als Schlüsselgesetz unter diesen drei Gesetzen betrachten möchte. Diese drei Gesetze werden, wie bereits mein Vorredner erwähnt hat, weitreichenden Einfluß auf alle Bevölkerungskreise haben.

Ich möchte mich bei der Besprechung dieser Gesetze insbesondere mit der Grundsteuer befassen. Unter Hinweis auf die in den letzten Monaten im Zusammenhang mit der Budgeterstellung verschiedentlich geäußerten Absichten können wir sagen, daß die Grundsteuer für die Gemeinden heute noch immer von verhältnismäßig großer Bedeutung ist, insbesondere für die Landgemeinden, weil sie mithilft, den Staat von seinen sonstigen Verpflichtungen gegenüber den Gemeinden etwas zu entlasten. Außerdem hat natürlich die Grundsteuer nicht nur für das Budget der Gemeinden eine ganz große Bedeutung, sondern auch für das Einzelbudget der bäuerlichen Betriebe.

Es wird wohl noch keine Zeit gegeben haben, in der jeder Berufsstand die ihn treffende Steuer als gerecht empfunden hätte. Er hat die Steuer aber mit weniger Unmut entrichtet, wenn ihr wenigstens die allgemeinen Grundsätze der Steuergerechtigkeit innegewohnt haben.

Ich will hier keineswegs eine neue Steueridee entwickeln oder die historischen Abhandlungen über die Gerechtigkeit der einzelnen Steuersysteme irgendwie in Frage stellen, aber angesichts verschiedener Wünsche, die in den vergangenen Monaten mit Blickrichtung auf die Grundsteuer aufgekungen sind, müssen wir uns doch einmal mit der Frage befassen, ob die wirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Grundlagen für den Bestand der Grundsteuer heute überhaupt noch gegeben sind.

Wir wissen, daß die Grundsteuer in ihrer Entwicklung bis in das 15. Jahrhundert zurückreicht. Eine wichtige Jahreszahl im Zusammenhang mit der Grundsteuer ist das Jahr 1756, in dem der Besitz an Grund und Boden steuerpflichtig gemacht worden ist. Das war in der Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia.

Weiters sind noch zwei Gesetze aus dem vergangenen Jahrhundert zu erwähnen, die Gesetze von 1869 und von 1896, in denen verschiedene wesentliche Bestimmungen getroffen wurden. Seither hat sich bis zur Einführung des deutschen Reichsbewertungsgesetzes auf diesem Gebiet nicht viel geändert.

Die Grundsteuer geht auf eine Zeit zurück, in der man beim selbständigen landwirtschaftlichen Arbeitseinkommen im Gegensatz zum

4934

Bundesrat — 204. Sitzung — 27. Juni 1963

Anzenberger

unselbständigen Arbeitseinkommen von einem fundiertem Einkommen gesprochen hat und sprechen konnte. Das unselbständige Einkommen war damals noch nicht fundiert, weil der Arbeitsplatz und der Lohn in dieser Zeit noch nicht so gesichert waren wie in der heutigen. Vieles hat sich aber seit dieser Zeit geändert. In der damaligen Zeit gab es für den Unselbständigen noch keine Krankenversicherung, keine Invaliditätsrente und auch keine Arbeitslosenversicherung. Wie steht es aber heute auf diesem Gebiet? Dank der Entwicklung, die wir in den letzten Jahrzehnten durchgemacht haben und an der auch die Vertreter der Bauernschaft mitgewirkt haben, haben sich die Dinge sehr stark geändert, und das Einkommen eines Unselbständigen ist heute fast genauso fundiert wie das Einkommen eines selbständigen mittelbäuerlichen Betriebes. Wir können sogar feststellen, daß sich die Verhältnisse manchmal zuungunsten des Bauernstandes geändert haben, denn die Landwirtschaft hat die Risiken des Wetterablaufes zu tragen. Denken wir nur an das vergangene Jahr, in dem der frühe Winter einbruch so manche Risiken für die Landwirtschaft gebracht hat.

Die Bauernschaft hat keine Arbeitslosenversicherung, wenn zum Beispiel, wie es im vergangenen Jahr der Fall war, tausende Tonnen Zuckerrüben in der Erde verfaulen müssen. Wir haben keinen Anspruch auf irgendwelche Vergütung, wenn beispielsweise die Wintersaaten durch einen strengen Winter vernichtet werden. Wir haben auch keinen Krankenschutz und keinen Anspruch auf Krankengeld, wenn zum Beispiel der Betriebsführer wegen Krankheit den Betrieb längere Zeit nicht führen kann und dadurch die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes gefährdet ist. Wir haben auch keine Sicherung der Existenz, wenn wegen Arbeitskräftemangels die Landwirtschaft investieren muß, der Betrieb dadurch verschuldet und am Rande der Versteigerung steht. Dann heißt es nicht: Der Besitzer muß unbedingt 5 oder 10 ha behalten, um seine Existenz zu sichern, sondern es kann alles verlorengehen.

Wir sehen also, daß durch den sozialen Fortschritt das unselbständige Einkommen — und wir begrüßen das durchaus — heute in ähnlicher Weise „fundiert“ ist wie das selbständige Einkommen aus mittelbäuerlichen Betrieben. Damit ist aber auch die Begründung für die Existenz der Grundsteuer als Vorbelastung des fundierten Einkommens weggefallen.

Es steht fest, daß heute die Grundsteuer für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nicht mehr die Steuer auf ein fundiertes Einkommen

ist, sondern eine zusätzliche Steuer auf der Hände Arbeit. Wir müssen hier im Sinne der Gleichberechtigung aller Staatsbürger trachten, weitere Belastungen zu vermeiden und im Laufe der Zeit auch grundsätzlich die Steuergerechtigkeit in diesem Punkte herzustellen.

Was wir an dem vorliegenden Grundsteuergesetz bemängeln, ist der Umstand, daß derzeit noch keine echten Bestimmungen im Grundsteuergesetz für Elementarereignisse enthalten sind. Ich habe vorhin schon zwei bedeutungsvolle Gesetze aus dem vorigen Jahrhundert angeführt und darf nun hinzufügen, daß in allen diesen Gesetzen Sonderbestimmungen über die Grundsteuerbefreiung bei Elementarereignissen enthalten waren. Es ist zum Beispiel in diesen Gesetzen ausdrücklich angeführt, daß bei Hagel, Schäden durch Wasser, Dürre, Feuer, Nässe und dergleichen oder bei Auswinterungen auf dem Gebiete der Grundsteuer Befreiungen oder Nachlässe gewährt werden können. Auch in den deutschen Vorschriften über die Grundsteuer sind solche Befreiungsbestimmungen enthalten gewesen. Es sind zwar auch in unserer Bundesabgabenordnung Billigkeitsbestimmungen allgemeiner Natur enthalten, ich glaube aber, daß in absehbarer Zeit doch auf diesem speziellen Gebiet der Grundsteuer klare Befreiungsbestimmungen für den Fall von Elementarschäden getroffen werden sollten.

Hohes Haus! Was die Besteuerung des Waldes betrifft, so darf ich der berechtigten Hoffnung Ausdruck geben, daß im Zuge unserer Bewertung gerade hier Ungerechtigkeiten beseitigt werden. Besonders der klein- und mittelbäuerliche Forstbetrieb wie auch der richtige Forstbesitz haben unter der bisherigen Überbewertung des Waldes sehr stark gelitten, und sie erwarten sich von der neuen Bewertung nichts anderes als die gerechtfertigte Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

Einen Punkt möchte ich noch erwähnen, der in der derzeitigen Novellierung des Gesetzes nicht besonders gelungen ist, nämlich daß die Grundsteuer auf Grund der neuen Einheitsbewertung rückwirkend mit 1. Jänner 1963 eingehoben wird, obwohl wir bereits erfahren haben, daß die Einheitswertbescheide wahrscheinlich erst 1964 oder vielleicht erst zu Beginn des Jahres 1965 zugestellt werden. Wir haben hier sehr große Bedenken, weil es ja keinen einzigen Betrieb geben wird, wo sich der Einheitswert, wenn auch manchmal nur geringfügig, nicht verändern wird. Sollte diese Befürchtung zutreffen und sollten wir wirklich erst Ende 1964 oder Anfang 1965 die Einheitswertbescheide zugestellt er-

Anzenberger

halten, dann wird in jeder Gemeinde wahrscheinlich eine große Unruhe entstehen, und zwar sowohl von Seite derjenigen, die nachzahlen müssen, als auch auf der anderen Seite wahrscheinlich auch bei jenen, die auf Grund der neuen Einheitswerte etwas zurückzubekommen haben. Besonders aber innerhalb der Gemeindevertretungen wird sich dann verschiedenes ereignen, was man heute noch nicht absehen kann.

Zu begrüßen ist beim Grundsteuergesetz und beim Bewertungsgesetz die Begünstigung für die Einfamilienhäuser und für die Eigentumswohnungen.

Hohes Haus! Ich darf sagen, daß die drei vorliegenden Gesetze die Zustimmung der Österreichischen Volkspartei finden, wenn wir auch zu verschiedenen Punkten unsere Bedenken äußern und wenn uns auch manches in diesen Gesetzen derzeit nicht gefällt. Ich verweise nochmals auf die sich für die Landwirtschaft schmerzlich auswirkende Erhöhung des Höchsthektarsatzes, auf die Rückwirkung der Grundsteuerregelung bis 1. Jänner 1963 und auf die Mindestbewertung. Trotzdem sind wir aber von Verantwortungsbewußtsein für die Allgemeinheit getragen und werden diesen drei Gesetzen unsere Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Es liegt keine weitere Wortmeldung vor. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht einer der Herren Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das zweite Halbjahr 1963

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das zweite Halbjahr 1963, für welches der Vorsitz im Bundesrat der Verfassung entsprechend dem Bundesland Vorarlberg zukommt.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. — Dies ist nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl

durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen.

Wir kommen zur Wahl des ersten Vorsitzenden-Stellvertreters.

Es liegt der Vorschlag vor, mich zum ersten Vorsitzenden-Stellvertreter zu wählen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Dies ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist angenommen.

Ich erkläre, diese Wahl anzunehmen.

Wir kommen nunmehr zur Wahl des zweiten Vorsitzenden-Stellvertreters.

Es liegt mir der Vorschlag vor, zum zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter den Herrn Bundesrat Fritz Eckert zu wählen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Dies ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist angenommen.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Eckert: Ja!

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Schriftführer.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich auch bei dieser Wahl so wie bei der Wahl der beiden Ordner von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Ich werde die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen lassen.

Es liegt mir bezüglich der Schriftführer folgender Vorschlag vor:

erster Schriftführer: Herr Bundesrat Josef Kaspar,

zweiter Schriftführer: Frau Bundesrat Rudolfine Muhr.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Ich danke. Dies ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Herr Bundesrat Kaspar?

Bundesrat Kaspar: Ja!

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Frau Bundesrat Rudolfine Muhr?

Bundesrat Rudolfine Muhr: Ja!

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner. Es liegt mir folgender Vorschlag

4936

Bundesrat — 204. Sitzung — 27. Juni 1963

Skritek

vor: Herr Bundesrat Anton Mayrhauser
und Herr Bundesrat Josef Salcher.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Ich danke. Dies ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Herr Bundesrat Mayrhauser?

Bundesrat Mayrhauser: Ja!

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Herr Bundesrat Salcher?

Bundesrat Salcher: Ja!

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Damit ist das Büro des Bundesrates für das kommende Halbjahr gewählt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 20 Minuten